



# **Hamburger Badminton Verband e.V.**

## **Rechtsordnung**

## Inhalt

1.	Grundlagen .....	3
§ 1	Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung .....	3
§ 2	Aufgaben der sportlichen Rechtspflege .....	3
§ 3	Bestrafung .....	3
§ 4	Strafmaß .....	3
§ 5	Vereinsstrafen .....	4
§ 6	Verfahrensbeteiligte .....	4
§ 7	Verbandsgericht .....	4
§ 8	Zuständigkeit .....	4
§ 9	Zuständigkeit des HBV Verbandsgericht .....	5
§ 10	Grundlagen der Entscheidung .....	5
§ 11	Verbindlichkeit der Entscheidung .....	5
§ 12	Vollstreckung der Entscheidung .....	5
§ 13	Haftungsbeschuß für fehlerhafte Entscheidung .....	5
§ 14	Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit .....	5
2.	Allgemeine Verfahrensvorschriften .....	6
§ 15	Allgemeine Grundsätze .....	6
§ 16	Benachrichtigung .....	6
§ 17	Erstinstanzliches Verfahren, Berufung .....	7
§ 18	Urteil, Beschluß, Verfügung .....	7
§ 19	Fristen .....	7
3.	Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem HBV Verbandsgericht .....	8
§ 20	Verfahren vor dem HBV Verbandsgericht .....	8
§ 21	Ordnungsstrafengewalt .....	9
§ 22	Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung .....	9
§ 23	Einstweilige Verfügungen .....	10
§ 24	Fristversäumnis .....	10
§ 25	Rechtskraft .....	10
§ 26	Wiederaufnahme des Verfahrens .....	10
§ 27	Zulassung des ordentlichen Rechtsweges .....	10
§ 28	Kosten .....	10
§ 29	Zeugengeld .....	11
4.	Schlußbestimmungen .....	12
§ 30	Vorranganspruch dieser Rechtsordnung .....	12
	Anlage 1 der Rechtsordnung .....	13

## **1. Grundlagen**

### **§ 1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung**

1. Jeder Angehörige des HBV hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.
2. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für den HBV, Landesverbands- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

### **§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege**

1. Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.
2. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern, Vereinen oder Landesverbänden werden bestraft.

### **§ 3 Bestrafung**

Es können bestraft werden:

- a) Einzelmitglieder,
- b) Vereine sowie deren Organe,
- c) Landesverbände sowie deren Organe,
- d) Organe des HBV

### **§ 4 Strafmaß**

- A. Als Strafen sind nur zulässig
  1. Verwarnung;
  2. Verweis;
  3. Geldstrafe (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder höchstens EUR 250,-, im übrigen höchstens EUR 500,-;
  4. Bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperren;
  5. eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben;
  6. Punktabzug;
  7. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
- B. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.
- C. Unberührt bleibt das Recht, Vereine und Mitglieder mit dem Ausschluß zu bestrafen.
- D. Mit einer Sperre oder einem Ausschluß ist automatisch auf Entzug der Spielerlaubnis bzw.

- des Schiedsrichterausweises und des Trainerausweises zu erkennen.
- E. Vergehen und Verstöße im Zusammenhang mit sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.
  - F. Unbeschadet bleibt § 19.

## **§ 5 Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen sind zulässig.

Sie unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch die zuständigen Rechtsorgane.

## **§ 6 Verfahrensbeteiligte**

1. Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen oder einem HBV Organ durch einen Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen sollen.
2. In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des Verbandsgerichtes nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes kann die vorgenannte Frist kürzen.
3. In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Ausschusses für den Spielbetrieb oder anderer spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des Verbandsgerichtes die Ausschüsse oder Stellen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne daß es eines Beitrittes bedarf.

## **§ 7 Verbandsgericht**

Als höchste Instanz ist das Verbandsgericht tätig. Es ist in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlußfähig.

## **§ 8 Zuständigkeit**

Der Rechtsverkehr innerhalb des HBV ist, soweit er nicht dem DBV vorbehalten wurde, Angelegenheit des Landesverbandes; der über die regionalen Grenzen hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV.

## **§ 9 Zuständigkeit des HBV Verbandsgericht**

Das Verbandsgericht ist zuständig:

- A. Als erste und einzige Instanz:
  - 1. zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem HBV einerseits und Vereinen andererseits;
  - 2. zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in Organen des HBV beziehen oder das Interesse des HBV unmittelbar betroffen ist;
  - 3. zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des HBV Verbandstages und anderer Gremien.
- B. Als Berufungsinstanz gegen Rechtsentscheidungen der HBV Verbandsausschüsse;
- C. Als Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse, soweit diese im Sinne von Ziffer 2 anstelle von Urteilen erlassen wurden. Auf derartigen Beschwerden finden die Bestimmungen über die Berufung entsprechende Anwendung.
- D. Soweit dies durch Sonderregelungen bestimmt ist.

## **§ 10 Grundlagen der Entscheidung**

Die Rechtsorgane entscheiden nach Satzung, Ordnungen und sonstigen Regeln des HBV.

## **§ 11 Verbindlichkeit der Entscheidung**

Entscheidungen der Rechtsorgane des HBV– unter Einschluß der unteren Instanzen – sind im gesamten HBV Gebiet rechtskräftig.

## **§ 12 Vollstreckung der Entscheidung**

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt.

## **§ 13 Haftungsbeschluß für fehlerhafte Entscheidung**

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

## **§ 14 Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Der Rechtsverkehr darf nicht vor die ordentlichen Gerichte bzw. staatliche Sondergerichte gebracht werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des HBV Präsidiums und gemäß § 27 zulässig.

## 2. Allgemeine Verfahrensvorschriften

### § 15 Allgemeine Grundsätze

- A. Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:
1. Verfahren werden vorbehaltlich des Absatzes 2 nur auf schriftlicher Grundlage rechtshängig;
  2. in Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem Verbandsgericht gilt § 20;
  3. Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben als Richter auszuscheiden;
  4. jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen;
  5. ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten;
  6. ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in Einstweiligenverfügungsverfahren (§ 23), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 22) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 19 Absatz 5);
  7. Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen;
  8. Entscheidungen sind zu begründen;
  9. Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen;
  10. in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten;
  11. rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 Zivilprozeßordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden.
  12. Zustellung der Rechtsorgane erfolgen durch "ingeschriebene Briefe".
- B. Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, daß ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündung an zu laufen.

### § 16 Benachrichtigung

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des HBV anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Vizepräsidenten durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

## § 17 Erstinstanzliches Verfahren, Berufung

1. Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.
2. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteiles in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden.
3. Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlaß der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei weiterbestehen des Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

## § 18 Urteil, Beschluß, Verfügung

1. Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.
2. Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluß getroffen.
3. Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorganes getroffen.

## § 19 Fristen

1. Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz (in dreifacher Ausfertigung) anhängig zu machen, spätestens jedoch zwei Monate nach Entstehung des Grundes.
2. Die Berufung (§ 17 Absatz 2) ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der vorangegangenen Entscheidung durch begründeten Schriftsatz (in dreifacher Ausfertigung) einzulegen.
3. Zur Einlegung der Berufung sind Parteien und Verfahrensbeteiligte berechtigt. Begründungen müssen innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen in dreifacher Ausfertigung nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Rechtsorgane verlängert werden.
4. Die Fristen werden nur gewährt, wenn die Schriftsätze innerhalb der Fristen nachweislich an die Rechtsorgane abgesandt werden (Poststempel). Soweit die Schriftsätze an Rechtsorgane des HBV gerichtet sind, werden Fristen auch durch Einreichung bei der HBV Geschäftsstelle gewährt.
5. War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muß, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

### **3. Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem HBV Verbandsgericht**

#### **§ 20 Verfahren vor dem HBV Verbandsgericht**

Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:

- A. Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung. Bleiben die Parteien trotz ordnungsmäßiger Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteiles ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.
- B. Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichtes Beweisaufnahmen durchführen. Für die Beweisaufnahmen gelten die Ziffern 3, 4 und 6 entsprechend.
- C. Ladungen sollen eine Woche vor der Verhandlung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
- D. Die Sitzungen des Verbandsgerichtes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit beschränkt sich auf die Zuhörer, die dem HBV angehören. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- E. Ein Mitglied des Verbandsgerichtes wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es an dem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und das Verbandsgericht entsprechend beschließt. Bei einem derartigen Beschluß wirkt das betreffende Mitglied nicht mit. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt an seine Stelle der Stellvertreter bzw. Der Ersatzbeisitzer in der nach der HBV Satzung festgelegten Reihenfolge.
- F. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichtes bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entläßt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.  
Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen, ebenso die beigeladenen (§ 6). Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlußwort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muß die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.
- G. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandsgerichtes vorbehalten.
- H. Das Urteil ist im Anschluß an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien



hierauf nicht verzichten. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen auf der HBV-Homepage oder den Vereinen als Mitteilung bekanntgemacht werden.

Die Urteile müssen enthalten:

1. die förmlichen Vermerke:
    - a. Bezeichnung der Rechtsinstanz
    - b. Zeit und Ort der Verhandlung
    - c. den Verhandlungsgegenstand
    - d. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
    - e. die Parteien
    - f. die Unterschrift des Vorsitzenden
    - g. den Verkündungstag des Urteils
  2. Entscheidung und Begründung
    - a. den Urteilsspruch (Tenor)
    - b. den Tatbestand
    - c. die Entscheidungsgründe
    - d. die Entscheidung über die Kosten.
- I. Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die gemäß den Ziffern 1, 4, 5 und 6 notwendig sind, werden durch Beschluß herbeigeführt.
- J. Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, daß das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

## § 21 Ordnungsstrafengewalt

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafe bis zu EUR 50,-, Verwarnungen, Verweisen oder Ausschluß von dem schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen.

## § 22 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluß des Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

## **§ 23 Einstweilige Verfügungen**

Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichtes schriftlich begründete Einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen die stattgebende oder ablehnende Entscheidung ist Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche eingelegt werden muß und die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren.

## **§ 24 Fristversäumnis**

Fristen sind einzuhalten. Ist der Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit. Fristversäumnis im Sinne der §§ 19, 23 und 26 hat Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung gemäß § 19 Absatz 5, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

## **§ 25 Rechtskraft**

Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind rechtskräftig und mit keinem Mittel mehr angreifbar.

## **§ 26 Wiederaufnahme des Verfahrens**

1. Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.
2. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluß. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidungen gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

## **§ 27 Zulassung des ordentlichen Rechtsweges**

Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den das Verbandsgericht zuständig ist, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht bringen zu dürfen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluß.

## **§ 28 Kosten**

1. Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anhängig gemacht, so sind an die HBV Kasse Gebühren zu zahlen. Antragsteller haben dem Vorsitzenden den Zahlungsnachweis innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Fristen des § 19 zu erbringen. Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer von dem Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen. Die Gebühren betragen: Verfahren erster Instanz EUR 75,-, Berufungsverfahren EUR 100,-.
2. Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz bzw. teilweise. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung eines Verfahrens veranlaßt hat.
4. Hat ein Beteiligter gemäß § 20 Nr. 1 eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende des Verbandsgerichtes vor der Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermines den Antragsteller darauf hingewiesen hat, daß ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre, und das Verbandsgericht in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, daß die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.
5. Soweit Kosten von den Parteien nicht zu tragen sind, trägt diese der HBV. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist. Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichtes noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet das Verbandsgericht, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

## § 29 Zeugengeld

1. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nichtunterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.
2. Verdienstausschlag wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von EUR 50,- pro Tag vergütet.

## **4. Schlußbestimmungen**

### **§ 30 Vorranganspruch dieser Rechtsordnung**

1. Soweit Satzungen oder satzungsmäßige Ordnungen und Bestimmungen der Vereine den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern.
2. Soweit die Satzungen und satzungsgemäßen Ordnungen der Vereine gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.

## Anlage 1 der Rechtsordnung

### - Straf- und Ordnungsgebühren -

#### A. Allgemeine Verbandsangelegenheiten

Die Verbandsorgane können Ordnungsstrafen gegen Mitgliedsvereine und deren Mitglieder festsetzen, wenn / bei:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Nichtteilnahme an Verbandstagen  |          |
| a) Erwachsene O-19  | EUR 50,- |
| b) Jugend U-19  | EUR 25,- |
| 2. einer Ladung an Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen wird  |          |
| a) Abteilungsleiter- bzw. Vorsitzendensitzung   | EUR 25,- |
| b) Jugendleitersitzung  | EUR 15,- |
| 3. Verstößen gegen die Ordnung, die in den nachstehenden und vorstehenden Punkten nicht besonders angeführt sind            | EUR 10,- |
| 4. verspäteter Abgabe der Mitgliederbestandserhebung gemäß Formblatt.<br>Spätester Abgabetermin ist der 31.10. eines Jahres | EUR 25,- |

#### Sonderregelungen und Umsetzungsbestimmungen:

- zu 1 Bei Ansetzungen von Verbandstagen hat jeder Verein auf jeden Fall mit mindestens 1 Person vertreten zu sein. Ausnahme: Freizeitsportvereine können sich durch Entschuldigung schriftlich bzw. mündlich in der Geschäftsstelle abmelden.
- zu 2 Es wird grundsätzlich eine Teilnahme erwartet. Durch schriftliche bzw. mündliche Entschuldigung in der Geschäftsstelle kann man sich abmelden.
- zu 4 Für Freizeitsportvereine genügt eine Kopie der jährlichen aktuellen Meldung an den Landessportbund zeitgleich mit der Meldung an den Landessportbund.

#### B. Ausschuss für Spielbetrieb, Ausschuss für Jugend

- |   |          |
|---|----------|
| 1. <u>Ordnungsgebühren von</u>  | EUR 50,- |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn eine ungültige Spielerlaubnis verwendet wird.</li> <li>• wenn eine Mannschaft nach Meldeschluss zurückgezogen oder disqualifiziert wird.</li> </ul>   |          |
| 2. <u>Ordnungsgebühren von</u>  | EUR 25,- |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn einer Ladung zum Helfereinsatz bei einer Veranstaltung der HBJ nicht Folge geleistet wird.</li> <li>• wenn nicht spielberechtigte Spieler/innen bei HMM, Turnieren des HBV (BQT's, Ranglistenturnieren, Meisterschaften etc.) eingesetzt werden.</li> <li>• wenn die Abgabe der Mannschaftsmeldung, der Hallenzeiten oder der Rangliste nicht rechtzeitig erfolgt.</li> </ul> |          |

- wenn ein Spiel nicht mindestens 48 Stunden vorher abgesagt wird.
- wenn ein Verbandsspiel verschuldet nicht zustande kommt.

4. Ordnungsgebühren von EUR 10,-

- wenn mit nicht zugelassenen Bällen gespielt wird (pro Mannschaftswettkampf)
- wenn das Detailergebnis des Mannschaftswettkampfes verspätet übermittelt wird.
- wenn einem Wettkampf unentschuldig ferngeblieben wird (je Spieler und Disziplin)
- wenn in der HMM mit einer falschen Aufstellung nach §31-34 SpO gespielt wird.

5. Protestgebühr von EUR 25,-

- wenn gegen die Wertung eines Spieles Protest gemäß Spielordnung eingelegt wird, dem nicht stattgegeben wird.

C. Ausschuss für Schiedsrichterwesen

1. Ordnungsgebühr von EUR 50,-  
, wenn der vom HBV eingesetzte Schiedsrichter fernbleibt.

2. Ordnungsgebühr von EUR 15,-  
, wenn sich ein eingesetzter Schiedsrichter nicht fristgerecht von einem Einsatz abmeldet.

3. Ordnungsgebühr von EUR 10,-  
, wenn ein eingesetzter Schiedsrichter zu spät zum Einsatz kommt.

4. Ordnungsgebühr von EUR100,-  
pro Mannschaft, für die zum Saisonbeginn kein geprüfter Schiedsrichter gemeldet wird bzw. ein Kandidat im Laufe der Saison nicht erfolgreich den Lehrgang zum geprüften Schiedsrichter besteht.